

Abteilung / Aktenzeichen 50 - Soziales und Jobcenter/	Datum 22.10.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	26.11.2025	

Betreff **Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreistages für den Örtlichen Beirat - SGB II**

Beschlussvorschlag:

Als Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages für den Örtlichen Beirat – SGB II werden folgende Personen für die im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen benannt:

Fraktion/Gruppe treter	Mitglied	Vertreterin / Ver-
CDU	_____	
Bündnis 90 / Die Grünen	_____	
SPD	_____	
AfD	_____	
Die Linke	_____	
FDP	_____	
UWG	_____	

I. Sachdarstellung

Gemäß § 18d SGB II ist der zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, einen Örtlichen Beirat – SGB II einzurichten. Seine Aufgabe ist die Beratung des Grundsicherungsträgers bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Der Örtliche Beirat – SGB II wird vom Landrat des Kreises Coesfeld geleitet. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter.

Im Örtlichen Beirat – SGB II sind aktuell folgende arbeitsmarktpolitische Akteure vertreten:

Kreistag:

- je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen

Kreisverwaltung:

- Landrat
- Dezernatsleitung II
- Abteilungsleiter 50 – Soziales und Jobcenter
- Gleichstellungsbeauftragte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

- vier Vertreterinnen bzw. Vertreter

Verbände / Interessenvertretungen:

- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Handwerkskammer
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gewerkschaften
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Teilhabebeirates
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Regionalagentur Münsterland
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Agentur für Arbeit
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wirtschaftsförderung – wfc
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Regionalen Bildungsnetzwerkes

Im Zuge der Kommunalwahl 2025 ergibt sich das Erfordernis, die Vertretung des Kreistags im Örtlichen Beirat – SGB II neu zu vergeben. Außerdem sollen künftig neben den im Kreistag vertretenen Fraktionen auch die dort vertretenen Gruppen je ein Mitglied in den örtlichen Beirat entsandt werden.

II. Entscheidungsalternativen

Siehe I. Sachdarstellung

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Fahrtkosten und Sitzungsgelder erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der Kreistagsfraktionen und -gruppen analog des § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW).

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 15.12.2004 bzw. 02.03.2011 und 07.12.2022 die Einrichtung und Besetzung des Örtlichen Beirates – SGB II festgelegt. Ihm obliegt daher die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen.